hoben. Dem Verletten ift die Fähigkeit geblieben, mit der rechten Sand Gegenftande anzufaffen und festzuhalten; er kann die Sand zum Zusammenwirken mit ber linken, wenn auch in beschränktem Mage, doch immerhin noch verwenden; er scheint mit derselben auch beispielsweise noch schreiben zu können. Bei biefer Sachlage geht es wohl weit genug, wenn eine dauernde Berminderung ber Erwerbsfähigkeit um eirea 1/3 angenommen wird. Danach ergabe sich, wenn berücksichtigt wird, daß der Verlette in den nächsten Jahren jedenfalls zu einem Jahresverdienste von 900 fr. gelangt ware, ein Erwerbsausfall von eirea 300 Fr., was bei bem Alter bes Berletzten einem Rentenkapital von circa 6200 Fr. entspricht. Nun beträgt aber im vorliegenden Kalle das gesetzliche Ent= schädigungsmaximum, bei beffen Festsetzung der Berbienst bes Klägers zur Zeit bes Unfalles zu Grunde gelegt werden muß. 4740 Fr. oder unter Zurechnung ber Beilungsfosten 4824 Fr. Auch dieser Betrag kann nicht voll zugesprochen werden; vielmehr ist von bemselben mit Rudficht auf den in der Kapitalabsindung liegenden Vortheil, namentlich aber mit Rücksicht auf bas ben Verletten treffende Mitverschulden, ein erheblicher Abzug zu machen. Allein die von der Borinstanz vorgenommene Reduktion der Ent= schädigung auf 1000 Fr. geht nun doch zu weit. Es iff bem Verschulden bes Verletten hinlänglich Rechnung getragen, wenn bie Entschädigung für Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit auf 2000 Fr. reduzirt wird. Dieser Betrag bedt nur ungefähr einen Drittel bes wirklich entstandenen Schabens und bleibt unter ber Hälfte des gesetzlichen Entschädigungsmaximums; eine noch weiter gehende Reduktion der Entschädigung wurde ben Beklagten, bem ein Berschulden ebenfalls zur Laft fällt, in zu weitgehender Weise entlaften und dem Kläger einen, mit dem Grade feines Ber= schuldens nicht im richtigen Verhältnisse stehenden, Theil des Schabens anferlegen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erstlärt, daß in Abänderung des Dispositivs 2 des angesochtenen Urtheils des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen der Bestlagte verurtheilt wird, dem Kläger die Heilungskosten mit 84 Fr.

40 Cts. zu ersehen und überdem eine Entschädigung von 2000 Fr. sammt Zins à 5 $^0/_0$ vom Tage des Unfalles an auszurichten. Im Nebrigen hat es bei dem angesochtenen Urtheile sein Beswenden.

143. Urtheil vom 29. Dezember 1892 in Sachen Legena gegen Gindici.

A. Durch Urtheil vom 29. August 1892 hat das Bezirksgericht Plessur erkannt: Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger, nachdem der Bestlagte sich mit Umgehung der zweiten kantonalen Instanz einversstanden erklärt hatte, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, das Bundessgericht wolle in Aushebung des erstinstanzlichen Urtheils den Klägern, Kinder Legena, ihre Forderung gegenüber dem Beklagten Aktordanten Bartolo Giudici im Betrage von 5000 Fr. sammt Verzugszins vom Tage des Unfalles an (16. Februar 1889) zussprechen. Der Beklagte ist nicht erschienen oder vertreten; ebensowenig dessen Litisdenunziatin.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 16. Februar 1889 wurde beim Baue ber neuen Araschgersstraße der bei dem Unternehmer Bartolo Giudici in Arbeit stehende 51 Jahre alte Steinsprenger Faustino Legena von Malonno, Provinz Brescia (Italien) durch ein nach einem Sprengschusse sich loslösendes Felsstück getödtet. Der Unfall ist unbestrittenermaßen ein zufälliger. Der Getödtete hinterließ in seiner Heimat vier (völlig vermögenslose) Kinder, Giovanna geb. 1865, Catarina geb. 1869, Domenico geb. 1872, Antonio geb. 1875; er hatte als Straßenarbeiter während der Arbeitskampagne von Anfang Februar dis Ende Rovember einen Tagesverdienst von 3 Fr. 40 Cts. gehabt. Die beiden Wintermonate Dezember und Januar verbrachte er regelmäßig dei seiner Familie in Malonno. Von seinem Verzdienste psiegte er monatlich circa 50—60 Fr. nach Hause zu senden. Der Unternehmer Giudici hatte seine Arbeiter bei der Verz

sicherungsgesellschaft «Le Soleil» in Paris durch Kollektivverficherungspolice Rr. 91 (gelbe Police) gegen Berufsunfalle per= fichert und gleichzeitig durch Anner zu diefer Police (rothe Bolice) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In der Kollektivversicherungspolice ist bas Maximum ber bei Tödtung eines Arbeitera zu bezahlenden Entschädigung auf 1200 Fr. bestimmt. In der die Saftpflichtversicherung betreffenden fogenannten rothen Police ift in Art. 1 bestimmt, Zweck ber Bersicherung sei bie Berburgung ber civilen Verantworklichkeit, welche den Unterzeichner in Folge von gewerblichen, feinen Angestellten ober Arbeitern zugefügten Schaden treffen konne. Art. 3 biefer Police bestimmt : "Da ber vorliegende Vertrag ausschließlich im Interesse bes Unterzeichners und um bessen civile Berantwortlichkeit zu beden, gusgefertigt ift. fo ist es demselben unterfagt, diesen Bertrag vorzuweisen. bei Strafe bes Rechtsverluftes ber Garantie, die aus bemfelben bervorgeht. Ebenso wird der gegenwärtige Vertrag als null und nichtig betrachtet werden, wenn der Unterzeichner felbst die Gesell= schaft als Bürgen gerichtlich belangen würde. Die Gesellschaft allein hat das Recht, Vergleiche zu treffen. Jeder ohne ihre Ginwilligung eingegangene Vergleich entbindet sie vollständig." Aus Art. 4 derselben Police ergibt sich, daß die "Brozesse hinsichtlich ber civilen Berantwortlichkeit von ber Gesellschaft im Namen bes Unterzeichners" zu betreiben und zu führen sind. Nach dem Un= falle wurden zwischen dem Unternehmer Giudici und der Bersicherungsgesellschaft, sowie zwischen der lettern und dem Unwalte der Hinterlassenen des Verunglückten, dem Advokaten S. Sprecher in Chur, über die den Hinterlassenen zu entrichtende Ent= schädigung verhandelt. Die Versicherungsgesellschaft anerhot zu= nächst 1200 Fr. (als Maximalbetrag der Kollektivversicherungs= police) und steigerte ihr Angebot allmälig bis auf 2000 Fr.; ber Anwalt der Hinterlassenen Legena nahm inden auch dieses Angebot nicht an und leitete am 14. Juni 1889 den Vermitklungs: vorstand gegen den Unternehmer Giudici ein. Am Vermittlungs= vorstande wurde verabredet, den Schluß der Vermittlung "um 14 Tage" zu verschieben, wobei indest verstanden gewesen sein soll, bie Bermittlung folle für fo lange fiftirt bleiben bis von Seite ber Rlagepartei um Ausehung ber Schlugvermittlung nachgesucht

werde. Nun wandte sich aber ber Gemeinderath von Malonno birekt an das italienische Konsulat in Zürich, gab ihm von dem Sachverhalte Kenntnig und ersuchte dasselbe, zu prufen, welche Summe ber Familie Legena gebühre und bafür zu forgen, daß bie Versicherungsgesellschaft dieselbe bezahle. Das italienische Kon= fulat erwiderte am 19. August 1889, die Bersicherungsgesellschaft anerhiete eine Summe von 2000 Fr. Aus der beigeschlossenen Berficherungspolice scheine hervorzugehen, daß die der Familie Legena gehörende Entschädigung 1200 Fr. betrage. Die Gesell= schaft wurde mit Rucksicht auf die Verhaltnisse, in denen die Fa= milie sich befinde, 800 Fr. mehr bezahlen. Wenn das Angebot angenommen werde, fo follte ber Vormund feine Ernennungs= urkunde einsenden. Nach dieser Mittheilung nahm der Familienrath ber Kinder Legena die von der Versicherungsgesellschaft anerbotenen 2000 Fr. an und es stellten, auf Begehren ber lettern, Vormund und Gegenvormund der Kinder Legena am 6. November 1889 eine Quittung über diefen Betrag aus, in welcher ste erklarten auf jebe Reklamation ober Klage, sei es gegen die Bersicherungs= gesellschaft, sei es gegen ben Unternehmer Giudici, zu verzichten und benfelben volle Quittung, ohne Beschränkung und Vorbehalt, bezüglich bes Unfalles zu geben, mögen die weitern Folgen fein, welche sie wollen. Diese Duittung wurde durch Vermittlung des italienischen Konsulates in Zürich der Bersicherungsgesellschaft « Le Soleil » gegen Bezahlung der versprochenen 2000 Fr. außgehändigt. Der Anwalt der Familie Legena war von diesen Berhandlungen und bem Vergleichsabschlusse nicht benachrichtigt worden ; er erhielt davon erst am 5. Dezember 1889 durch ben (von ber Berficherungsgesellschaft bestellten) Anwalt bes Unternehmers Giu= diei Kenntniß. Nachdem dies geschehen war, wandte er sich an bie Bersicherungsgesellschaft mit dem Begehren, biefe mochte auch bie von dem Unternehmer Giudici bezahlten Beerdigungskoften u. f. w. sowie seine Deservitenrechnung bezahlen. Die Bersicherungs: gesellschaft lehnte dies ab. Daraufhin brachte Abvokat Sprecher ben Unfall dem Fabrikinspektorate des I. Kreises zur Kenntniß. Dieses veranlagte die nachträgliche Ginleitung einer Untersuchung über den Unfall, welche bisher unterblieben war; in deren Ber= laufe erst (am 6. Januar 1891) wurde bie in Art. 8 bes er=

weiterten Haftpflichtgesehes vorgeschriebene Anzeige erstattet. Wit Schreiben an die Standeskanglei des Kantons Graubunden bom 12. Januar 1891 fprach der Fabrikinspektor seine Meinung dahin aus, er betrachte die Abmachung um 2000 Fr. als ungültig, fo= fern nicht der Beweis erbracht werde, daß die Vertragschließenden mit dem haftvflichtgesetz und ihren Unsprucherechten genügend bekannt gemacht worden seien und zwar nicht etwa nur durch ben Arbeitgeber oder den Agenten der Verficherungsgesellschaft. Run= mehr ertheilte die beimatliche Vormundschaftsbehörde neuerlich Vollmacht zu Erhebung eines Saftpflichtprozesses gegen ben Unternehmer Giudici. Da die Sache beim Vermittleramte niemals zurückgezogen worden war, so wurde im Anschlusse an den frühern Vermittlungsvorstand vom 14. Juni 1889 am 30. Juni 1891 ein zweiter Vermittlungsvorstand abgehalten und hierauf die Sache burch Leitschein vom 30. Juni 1891 an das Gericht gewiesen. Begehrt murde eine Saftpflichtentschädigung laut Geset im Betrage von 5000 Fr., eventuell nach richterlichem Ermessen (unter Abzug der bereits erhaltenen 2000 Fr.), unter Kostenfolge. Der Beklagte Unternehmer Giudici trug (indem er eventuell der Versicherungsgesellschaft «Le Soleil» ben Streit verkündigte) auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge an, da er nicht gesonnen sei, auf eine langst entschiedene Sache nochmals einzutreten; er erhob in erster Linie Einsprache gegen die Auläfigkeit des Leitscheines, welcher auf Grund einer Anhängigmachung vom 8. Juni 1889 ausgestellt und durch den Kläger erhoben worden sei. Die Kläger haben mit der Unfallversicherungsgesellschaft Le Soleil ein burchaus rechtsverbindliches Abkommen getroffen, durch welches ber Beklagte von jeder weitern Haftpflicht freigesprochen worden sei. Demnach sei es Pflicht der Kläger gewesen, diese abgethane Sache ab Recht zu nehmen. Haben fie es unterlassen, so sei ihnen doch nicht das Recht erwachsen, auf Grund der formell bestehenden Unhängigkeit von ber inzwischen erfolgten Vereinbarung Umgang zu nehmen. Diese konne nur birekt gegenüber bem betreffenden Rechtsakte und der denselben abschließenden Rechtspersönlichkeit angefochten werben. Diese lettere sei von dem Vormunde Pietro Legena als Schuldnerin an Stelle best heutigen Beklagten Giudici angenommen und badurch sei Letzterer unter allen Umständen von

jeder Haftpslicht besteit worden. Dies um so mehr, als die fragsliche Vereindarung von Vormund und Vormundschaftsbehörde förmlich genehmigt worden sei. Das Bezirksgericht Plessur hat die Klage abzewiesen, indem es aussührt: Durch die Vereindarung vom 6. November 1889 sei der Beklagte von seder weiteren Haftpslicht ausdrücklich entbunden worden. Die durch diesen Vertragsstipulirte und ausdezählte Entschädigung von 2000 Fr. könne nicht als offendar unzulänglich im Sinne von Art. 9 des erweiterten Haftpslichtgesetzes angesehen werden und zwar um so weniger, als die Vormundschaftsbehörde und insbesondere das italienische Konsulat in Zürich, von dem man sowohl die nöthige Rechtskenntniß als den Willen und die Pflicht, die Interessen der geschädigten italienischen Staatsangehörigen zu wahren, voraussehen müsse, beim Zustandekommen dieses Vertrages mitgewirkt resp. demselben ihre Genehmigung ertheilt haben.

2. Die Einwendung, daß der Leitschein, auf Grund dessen der Prozeß angehoben wurde, unzuläßig sei, ist rein prozeßualer Natur und fällt daher sür das Bundesgericht außer Betracht. Das kantonale Gericht, welches in dieser Richtung endgültig zu entscheiden hatte, hat dieselbe, indem es auf die Sache eintrat, stillschweigend verworsen. Die Einrede der Verjährung ist nicht ausgeworsen worden. Nach Art. 160 O.R. aber kann der Richter die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt, wie überhaupt die allgemeinen Grundsähe des Obligationensrechtes über die Verjährung, auch für die Verjährung von Anssprüchen aus gewerblicher Haftpisicht und es ist daher nicht zu untersuchen, ob in casu die Klage nicht verjährt wäre.

3. Die Einwendung, daß der Beklagte zur Sache passiv nicht legitimirt sei, ist unbegründet. Der eingeklagte Anspruch ist nicht ein solcher aus Versicherungsvertrag, sondern aus Haftpslicht; eine Erklärung aber, daß für den Haftpslichtanspruch als Schuldner an Stelle des Unternehmers die Versicherungsgesellschaft Le Soleil angenommen werde, ist von den Klägern nie abgegeben worden. Speziell liegt eine solche nicht in dem Uebereinkommen vom 6. November 1889. Durch dieses Uebereinkommen haben sich die Hinterslassen Legena allerdings für ihre Ansprüche als Benesiziaten der Kollektivversicherungspolice sowohl als auch für ihre Haft-

pflichtanspruche gegenüber dem Unternehmer als (burch die Zahlung ber Versicherungsgesellschaft) befriedigt erklart. Indem aber Die Berficherungsgesellschaft lettere Erklärung fich abgeben ließ, hanbelte sie als Vertreterin des Unternehmers, wozu sie nach dem awischen ihr und dem Unternehmer bestehenden Bertragsverhalt= nisse berechtigt war. Die Sache ift also gleich zu behandeln, wie wenn die hinterlaffenen ihre gedachte Erklarung gegenüber bem Unternehmer selbst abgegeben hätten. Der Haftpflichtanspruch ber Hinterlaffenen gegenüber dem Unternehmer ist durch das Ueberein= kommen vom 6. November 1889 nur insoweit aufgehoben worden, als dies durch einen mit dem Unternehmer direkt abgeschloffenen Vertrag geschehen ware. Insoweit also die den Hinterlassenen durch bie Uebereinkunft vom 6. November 1889 gewährte Entschädigung eine offenbar unzulängliche und daher der Vertrag gemäß Art. 9 Abs. 2 bes erweiterten Haftpflichtgesetzes ein anfechtbarer ift, ist der Haftpflichtanspruch der Hinterlassenen gegenüber dem Unter= nehmer nicht aufgehoben worden und kann gegen Letztern gericht= lich geltend gemacht werden. Eine besondere Anfechtungsflage gegenüber dem Vertrage vom 6. November 1889 braucht nicht erhoben zu werden, vielmehr kann die auf den Bertrag gestütte Einrebe replicando burch den Nachweis beseitigt werden, daß die gewährte Entschädigung eine offenbar unzulängliche sei und baher gemäß Urt. 9 Abs. 2 bes erweiterten Haftpflichtgesetzes ber Bertrag als ein anfechtbarer den Haftpflichtanspruch nicht aufgehoben habe (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Samm= lung XVII, S. 750, Erw. 2).

4. Demnach hängt die Entscheidung davon ab, ob die durch den Vertrag vom 6. November 1889 den Hinterlassenen Legena gewährte Entschädigung eine "offenbar unzulängliche" ist. Ist dies zu bejahen, so ist der Vertrag ansechtbar, ohne daß es des Nach-weises eines wesentlichen Irrthums, des Vertrages oder auch nur einer ungehörigen Veeinflussung des Geschädigten oder seines Vertreters beim Vertragsschlusse bedürfte. Das Geseh stellt eben, in Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsähen, einzig und allein auf die äußere Thatsache der offenbaren Unzulänglichkeit der vereinbarten Entschädigung ab (siehe Entscheidung des Bundessereichtes in Sachen Vagemann gegen Merk & Gie. vom 31. Of=

tober 1890, Amtliche Sammlung XVI, S. 834 Erw. 2). Die vom Vorderrichter hervorgehobene Thatfache, daß die Vereinbarung pom 6. November 1889 unter Mitwirkung der heimatlichen Vormunbschaftsbehörde der Hinterlassenen Legenas und des italienischen Konsulates in Zürich ist abgeschlossen worden, kann also nicht zu Abweisung der Klage führen. Uebrigens ist wohl gedenkbar, baß die genannten Behörden durch die Art und Weise des Vor= gehens der Versicherungsgesellschaft zu der Ansicht mögen bestimmt worden sein, es stehe den Hinterlassenen Legenas ein weitergeben= ber Anspruch als derjenige auf die in der Kollektivversicherungs= police vorgesehene Maximalentschädigung von 1200 Fr. von Rechtes wegen überhaupt gar nicht zu. Die Bestimmung der Haft= pflichtversicherungspolice, wonach der versicherte Unternehmer diese Police überhaupt nicht vorweisen darf, ist offenbar darauf be= rechnet, es der Versicherungsgesellschaft, welche sich den Abschluß von Vergleichen vorbehalten hat, zu ermöglichen, die Haftpflicht= berechtigten möglichst mit den Ansätzen der Kollektivversicherungs= police abfinden zu können. Es kann ernstlich in Frage kommen, ob diese Bestimmung überhaupt gultig ober nicht, weil auf die Ermöglichung einer Täuschung der Haftpflichtberechtigten berechnet, ungultig fei. Allein für die Entscheidung bes vorliegenden Falles ift dies gleichgültig und kann baher bahingestellt bleiben. Die Entscheidung über den vorliegenden Fall hängt einzig davon ab, ob die vertraglich gewährte Entschädigung eine "offenbar unzulängliche" war. Dies kann nun nicht schon dann angenommen werben, wenn bas Gericht zu einer etwas andern, höhern Ent= schädigung gelangen wurde, als wie sie im Bertrage festgeset worden ist, sondern es ist erforderlich, daß die vertraglich gewährte Entschädigung eine offenbar unbillige fei, ben nach bem Gefetze erstattungsfähigen Schaben augenscheinlich bei weitem nicht bede sondern zu demfelben in einem Migverhältniß stehe. Dies ist aber im vorliegenden Falle allerdings anzunehmen. Wenn zwar die Kinder Legena normal veranlagt und daher, mit dem Eintritte bes Alters ber Erwerbsfähigkeit im Stande waren, sich selbst durchzubringen. so könnte von einem offenbaren Migverhältniffe zwischen ber vertraglichen Entschädigung und dem eingetretenen erstattungs= fähigen Schaden gewiß nicht die Nede sein. Allein nach den

Aften (ben Erklärungen des heimatlichen Gemeinderathes und ben beigebrachten ärztlichen Zeugnissen) sind nun die Kinder Legena fammtlich in Folge unheilbarer Krantheiten zu jeder regelmäßigen Erwerbsfähigkeit unfähig. Hievon ausgegangen aber ift bie Entschädigung von 2000 Fr. eine offenbar unzulängliche. Die Kinder Legena haben nach dem Gefetz Ersatz für den ihnen durch ben Tod ihres Baters entzogenen Unterhalt zu beanspruchen. Nach dem italienischen Civilgesethuche (Art. 138 u. ff.) nun ist ber Vater auch zu Alimentation erwachsener Kinder, sofern diese berselben bedürftig sind, rechtlich verpflichtet. Der Bater war also hier verpflichtet, seine Kinder, auch nachdem sie das Alter der Erwerbsfähigkeit erreicht hatten, zu unterhalten. Nach ben Verhältnissen kann angenommen werden, daß er zu Lebzeiten auf die Alimentation der Kinder etwa 400 Fr. im Jahre verwendet hat; er mag allerdings einen etwas höhern Arbeitsverdienst jeweilen während der Arbeitskampagne nach Hause gesandt haben; allein aus diesem Verdienste mußte er eben auch seinen eigenen Unterhalt mahrend ber Zeit seiner periodischen Arbeitslosigkeit beftreiten, so daß für den Unterhalt der Kinder mehr nicht als etwa 400 Fr. verwendet werden konnten. Einer jährlichen Rente von 400 Fr., auf die muthmaßliche Lebensdauer des alimentationspflichtigen Baters berechnet, entspricht, nach ben Grundfätzen ber Renten= anstalten, ein Kapital von eirea 5200 Fr. Dieses Kapital ist allerdings höher als die Entschädigung, welche die Kinder Legena gesetzlich zu beanspruchen hatten. Denn da der Unfall ein zu= fälliger war, so ist gemäß Art. 5 litt. a des Kabrikhaftpflicht= gesetzes die Entschädigung in billiger Weise zu reduziren: ferner muß auch in Betracht gezogen werben, daß die Arbeitsfähigkeit bes Vaters Legena mit zunehmendem Alter sich vermindert hätte und dieser daher nicht während seiner ganzen muthmaglichen Lebensbauer im Stande gewesen ware, die Kinder in der bis= herigen Weise zu alimentiren. Werden diese Momente berücksich= tigt, so erscheint als angemessene Entschädigung, auf welche bie Kinder Legena nach dem Gesetze Anspruch hatten, ein Betrag von 3500 Fr. Auch diesem Betrage gegenüber aber erscheint die vertragliche Entschädigung von 2000 Fr. als eine offenbar un= zulängliche und es ist ben Klägern baber bie Differenz zwischen ber lettern und dem Betrage von 3500 Fr. zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird dahin für begründet erstlärt, daß der Beklagte verpflichtet wird, den Klägern (außer den bereits empfangenen 2000 Fr.) eine weitere Entschädigung von 1500 Fr. (tausend fünshundert Franken) sammt Zins à 5 % von heute an zu bezahlen.

VI. Schuldentrieb und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillite.

144. Beschluß vom 3. Dezember 1892 in Sachen Erben Rutishaufer gegen Ludwig.

A. Durch Urtheil vom 28. Mai 1892 hat die Appellations= kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Die Klage wird zur Zeit abgewiesen und die mit Beschluß der Kekurskammer vom 12. November 1891 für den Betrag von 24,668 Fr. 30 Cts. nebst 5% 3ins seit 8. August 1891 bewilligte Vorstellung am Pfandbuche daher als erloschen erklärt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie den Antrag anmeldeten: Es sei die Beklagte schuldig, den Betrag von 43,096 Fr. 35 Cts. an die Kläger zu bezahlen.

Da nach der Ansfällung des obergerichtlichen Urtheils die Bestlagte in Konturs siel, so wurden die Aften dem Kontursamte Afsoltern mitgetheilt, damit die Gläubiger gemäß Art. 207 des Bundesgesehes über Schuldbetreibung und Konturs über die Fortsehung des Prozesses Beschluß sassen. Am 30. November 1892 theilte das Kontursamt unter Kücksendung der Aften dem Bundesgerichte mit, daß die am 29. gleichen Monats stattgesuns dene (zweite) Gläubigerversammlung der Frau Ludwig Nichtsortsehung des Prozesses beschlossen habe.